



Protokollauszug
7. Sitzung vom 10. April 2024

68/2024 8.3.0 Energieplan Schlieren 2023
Vorlage Nr. 5/2024: Antrag des Stadtrats auf Teilrevision des kommunalen Energieplans

Referent des Stadtrats: Beat Kilchenmann
Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen

Weisung

1. Ausgangslage

Mit der zunehmenden Belastung von Klima und Umwelt und der Verknappung fossiler Brennstoffe gewinnt der sparsame Umgang mit den Energieressourcen stetig an Bedeutung. Die Stadt trägt diesem Umstand mit einer Analyse der vorhandenen Energiepotenziale seit 1998 mit der Energieplanung Rechnung. Darauf aufbauend wurde der Wärmeverbund Mülligen-Rietbach realisiert. 2004 wurde der Energieplan erstmals und 2015 letztmals revidiert. Um den neuen und anspruchsvollen Zielen von Bund und Kanton zu entsprechen, ist eine Anpassung unumgänglich. Die Grundlage dazu schuf der Stadtrat mit dem Regierungsprogramm 2022-2026, der Netto-Null-Strategie sowie der Energiekommission.

Die vorliegende Energieplanung wurde durch die kantonale Baudirektion vorgeprüft.

2. Projekt

Für die Energieplanung wurden die Bestandes- und Potenzialanalysen basierend auf den neuesten Datengrundlagen im Erläuterungsbericht aktualisiert. Mit der Überarbeitung der Gasstrategie wurde bereits begonnen. Beide Planungen werden eng aufeinander abgestimmt. So werden die Vorgaben der Energieplanung für die Gasstrategie übernommen. So kann die Energieplanung abgeschlossen werden, auch wenn die Gasstrategie noch weiter zu vertiefen ist. Der überarbeitete Energieplan und der dazugehörige Massnahmenkatalog mit den einzelnen Massnahmenblättern zeigen auf, wie die kommunale Zielsetzung in der Wärme- und Kälteversorgung der Stadt erreicht werden kann.

3. Vorinformation bezüglich möglicher Anpassung der Gemeindeordnung

Um dem dynamischen Umfeld der Energiewende gerecht zu werden, sollte der Genehmigungsprozess für die Energieplanung verkürzt werden. Im Kanton Zürich sind die Gemeinden gemäss § 7 des Energiegesetzes (EnerG, LS 730.1) angehalten, eine kommunale Energieplanung durchzuführen und diese periodisch zu aktualisieren. Üblicherweise wird im Kanton Zürich durch die Gemeinden eine Energieplanung erstellt, die eine Sachplanung ist und einen Beschluss durch die Exekutive verlangt. Nur sehr wenige Gemeinden erstellen einen Energierichtplan, der durch die Legislative beschlossen zu beschliessen ist. Der Kanton Zürich erkannte, dass Energieplanungen aufgrund der Umsetzungstätigkeiten bereits kurz nach Inkraftsetzung des Plans Änderungsbedarf aufweisen. Für die Planungssicherheit von Hauseigentümerinnen bzw. Hauseigentümern ist ein aktueller Stand sehr

wichtig, da künftig die kantonalen Fördergelder an die Versorgungsgebiete der Energieplanung geknüpft werden und die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer davon profitieren können sollen. Dazu sind die Ziffern 6 und 7 von Artikel 16 der Gemeindeordnung neu zu Artikel 23 zu verschieben.

4. Wesentliche Änderungen gegenüber Energieplan 2015

Der Stadtrat hat eine Netto-Null-Strategie und nahezu parallel dazu die kommunale Energieplanung entwickelt, um diese dem Parlament zu unterbreiten. Mit den darin formulierten Zielsetzungen und Massnahmen dient die Strategie der Stadt als übergeordnetes Instrument zur Steuerung der Treibhausgasreduktion. Dabei orientiert sich die Stadt an den vom Regierungsrat gefassten Zielsetzungen und strebt ebenfalls an, die Treibhausgasneutralität bis 2040, spätestens aber bis 2050 zu erreichen.

Im Energieplan 2015 war Erdgas noch für Siedlungsgebiete mit hoher Energiedichte und für grössere Bezieher den Einsatz von gasbetriebenen Wärmekraftkoppelungsanlagen (WKK) vorgesehen. Neu fallen fossile Energieträger weg.

Im Energieplan 2015 waren nur grobe Abschätzungen und Plausibilitätskontrollen möglich, da der exakte Energieträgermix noch nicht bestimmt war, da dieser von Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien abhängt. Im Erläuterungsbericht sind detaillierte Angaben zu Energiepotenzialen enthalten.

Im Energieplan 2015 ist der Perimeter O7 (Langacker – Spital) noch Optionsgebiet Limeco. Dieser wurde neu als Prioritätsgebiet definiert. Zusätzlich wurden noch die Begrifflichkeiten "Wärmeverbundgebiet in Prüfung" und die "Gasstilllegung" sowie die "Gasstilllegung in Prüfung" eingeführt.

Für den Energieplan wurde ein Massnahmenkatalog mit detaillierten Massnahmenblättern erarbeitet. Diese beinhalten die Umsetzung der Massnahmen mit entsprechender Dringlichkeit und Projektreife und sind in folgende Zeitstufen eingeteilt:

- Kurzfristig < 5 Jahre
- Mittelfristig 5 bis 10 Jahre
- Längerfristig > 10 Jahre

5. Rechtliches

5.1 Bund

5.1.1 Bundesverfassung

Die bundesrechtlichen Grundlagen im Energiebereich sind in der Bundesverfassung im 6. Abschnitt "Energie und Kommunikation" – insbesondere in Art. 89 "Energiepolitik" und Art. 91 "Transport von Energie" – festgelegt.

5.1.2 Klimaziele

Die Schweiz hat am 6. Oktober 2017 das Übereinkommen der Pariser Klimakonferenz von 2015 ratifiziert. Damit verpflichtet sie sich, die Treibhausgasemissionen unter teilweiser Verwendung von ausländischen Emissionsminderungen bis 2030 gegenüber 1990 zu halbieren und einen Beitrag an das international vereinbarte Ziel zu leisten, die Erderwärmung global deutlich unter 2 Grad zu halten. Bis 2050 hat die Schweiz zudem ein indikatives Gesamtreduktionsziel von minus 70 bis 85 Prozent gegenüber 1990 angekündigt. Aus Sicht der Schweiz soll die Klimakonvention sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Initiativen zur Reduktion von Treibhausgasen unterstützen. Private Akteure und die Städte müssen in den Prozess eingebunden werden.

5.1.3 CO₂-Gesetz

Gemäss dem Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (SR 641.71) sollen die CO₂-Emissionen aus der Nutzung fossiler Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) gesenkt werden (Art. 1). Ziel ist eine Reduktion bis 2020 um 20 Prozent gegenüber 1990 (Art. 3). Um dieses Ziel zu erreichen, wurde 2008 eine CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen eingeführt. Für die Zeit nach 2020 ist eine Totalrevision des CO₂-Gesetzes vorgesehen. Bereits genehmigt haben die eidgenössischen Räte 2018 das Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme.

5.1.4 Energiestrategie 2050

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat am 21. Mai 2017 mit der Zustimmung zur Totalrevision des Energiegesetzes den Verzicht auf den Bau neuer Kernkraftwerke beschlossen. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, setzt der Bundesrat gemäss seiner Energiestrategie 2050 auf Energieeffizienz, den Ausbau von Wasserkraft und neuen erneuerbaren Energien, Stromimporte sowie – falls notwendig – auf fossile Stromproduktion in der Schweiz. Zudem sollen die Stromnetze ausgebaut und die Energieforschung verstärkt werden. 2016 hat das Parlament dem ersten Massnahmenpaket zugestimmt. In Ergänzung zur Revision des Energiegesetzes werden mehrere weitere Bundesgesetze angepasst.

5.1.5 Energiegesetz

Das Energiegesetz (EnG, SR 730.00) bezweckt eine wirtschaftliche und umweltverträgliche Bereitstellung und Verteilung der Energie, eine sparsame, rationelle Energienutzung und die verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energieträgern.

5.2 Kanton Zürich

Die kantonale Verfassung (Art. 106) und das kantonale Energiegesetz (§ 1 EnerG, LS 730.1) bezwecken eine ausreichende, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung. Dabei soll der sparsame Umgang mit Primärenergie forciert, der Energieverbrauch kontinuierlich gesenkt, die Effizienz der Energieanwendungen verbessert, der Einsatz erneuerbarer Energien gefördert und die CO₂-Emissionen im Rahmen des kantonalen Zuständigkeitsbereichs bis ins Jahr 2050 auf jährlich 2.2 Tonnen pro Einwohnerin und Einwohner reduziert werden. Darüber hinaus regelt das Energiegesetz die Grundzüge der Beteiligung von Gemeinden an Unternehmen zur Strom-, Wärme- und Gasversorgung (§ 2), die Grundsätze der Energieplanung (§ 4), die Mitwirkung von Gemeinden und Energieversorgungsunternehmen an der Energieplanung (§ 5) und die wesentlichen Inhalte derselben (§ 6). Das kantonale Energiegesetz soll basierend auf den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) in den nächsten Jahren überarbeitet werden.

5.3 Stadt Schlieren

Regierungsprogramm 2022-2026

Einer der Schwerpunkte im Regierungsprogramm des Stadtrats ist der Klimawandel. Dafür wurden Handlungsfelder erarbeitet. Eines davon ist die Umsetzung der Netto-Null-Strategie. Ein weiteres ist, die Energie sinnvoll zu nutzen. Davon ist die Aktualisierung und Umsetzung des Energieplans eine Massnahme.

6. Erwägung

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit dem ausgearbeiteten Energieplan, basierend auf übergeordnetem Recht, optimale Voraussetzungen für die Umsetzung geschaffen werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindepapament wird beantragt zu beschliessen:

- 1.1. Die revidierte kommunale Energieplanung, bestehend aus der Revision des kommunalen Energieplans, dem Erläuterungsbericht vom 10. April 2024, Potenzialanalysen und dem Massnahmenkatalog mit Massnahmenblätter vom 10. April 2024 wird festgesetzt.
2. Zur Änderung der Zuständigkeit betreffend die Planungsbefugnisse wird der Stadtrat beauftragt, dem Gemeindeparlament einen Antrag um Teilrevision der Gemeindeordnung zu unterbreiten.
3. Mitteilung an
 - Gemeindeparlament
 - Kanton Zürich, Baudirektion, Abteilung Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
 - Energiekommission
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren


Markus Bärtschiger
Stadtpräsident


Janine Bron
Stadtschreiberin